

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Kassel		
Studiengang	<i>Coaching, Organisationsberatung, Supervision</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Blended-Learning ☒	
	Vollzeit ☐	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☒	Joint Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation § 19 MRVO ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☒	Kooperation § 20 MRVO ☐	
Studiendauer (in Semestern)	Sechs		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☒	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2017		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	24	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	20	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	15	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2017 - 2024		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständiger Referentin	Florian Steck		
Akkreditierungsbericht vom	25.11.2025		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
1.1 <i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	18
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	20
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	22
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	23
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	27
3 Begutachtungsverfahren.....	29
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	29
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	29
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	29
4 Datenblatt	30

4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	30
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	32
5	Glossar	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Universität Kassel, Fachbereich Humanwissenschaften, angebotene Studiengang „Coaching, Organisationsberatung, Supervision“ ist ein weiterbildender, berufsbegleitender Masterstudiengang, der als Teilzeitstudium konzipiert ist. Alle Veranstaltungen sind Blockseminare und beginnen am ersten Blocktag in der Regel um zehn Uhr. Mit dem Seminarende am Samstag um 17 Uhr soll gewährleistet werden, dass Berufstätige einen Tag Pause zwischen Studium und beruflicher Tätigkeit haben. Für zwei Blockveranstaltungen („Gruppendynamik“ und „Organisationstraining“) stehen den Studierenden mehrere Termine zur Wahl, von denen sie sich jeweils nach ihren beruflichen und zeitlichen Möglichkeiten für einen entscheiden. Alle Termine für die Blockveranstaltungen stehen bereits zum Zeitpunkt der Bewerbung fest, was berufstätigen Personen eine Abstimmung von Arbeit, Studium und Privatleben ermöglicht.

Das Praxismodul erstreckt sich über mehrere Semester, ohne terminliche, organisatorische oder örtliche Vorgaben. Die Universität empfiehlt, ab dem zweiten Semester mit den Lehrsupervisor:innen Kontakt aufzunehmen.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 770 Stunden Präsenzstudium, 75 Stunden Praktikum und 2.755 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in sieben Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind:

- ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss mit einer Minstdauer von sechs Semestern (180 CP),
- mindestens zwei Jahre Berufserfahrung nach dem ersten Abschluss,
- mindestens 30 Unterrichtseinheiten (UE à 45 Minuten) Supervision, Coaching oder arbeitsweltlicher Beratung bei Supervisor:innen bzw. Coaches mit anerkannten Ausbildungen,
- sowie der nachweisliche Besuch von Fort- und Weiterbildungen im Umfang von mindestens 100 UE (mögliche Felder sind in der Fachspezifischen Prüfungsordnung aufgeführt).

Der anwendungsorientiert ausgerichtete Studiengang qualifiziert für professionelle beraterische Tätigkeiten im arbeitsweltlichen Feld. Die Studierenden sind in der Lage, selbstständig komplexe Beratungsprozesse zu steuern. Darüber hinaus sind sie befähigt, als interne Berater:innen – z. B. bei Veränderungsprojekten – zu fungieren. Ziel des Studiums ist der Erwerb wissenschaft-

licher Fachkenntnisse, methodischer Kompetenzen und professioneller Haltungen sowie darauf aufbauender praktischer Beratungskompetenz. Diese befähigen die Studierenden zu eigenständiger, methodisch-wissenschaftlicher Arbeit in Supervision, Coaching und Organisationsberatung sowie zur professionellen Ausübung der Tätigkeit als Coach, Supervisor:in oder Organisationsberater:in. Absolvent:innen erhalten den Zugang zur Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. (DGSv), sofern sie die Standards der DGSv erfüllen.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Der weiterbildende Masterstudiengang „Coaching, Organisationsberatung, Supervision“ wird insgesamt als gut etabliert und praxisnah bewertet. Er hat historisch gesehen seit den 1970er Jahren maßgeblich zur Konstituierung des Feldes beigetragen. Die zunehmende Bedeutung weiterbildender Studienangebote an der Hochschule spiegelt sich in der guten institutionellen Verankerung des Studiengangs wider. Ebenso verdeutlicht sich die Relevanz des Studiengangs und dessen hoher Wert für das Berufsfeld, wie die anwesende Vorsitzende der DGSv betonte.

Die Gutachter:innen betonen, dass sich der Studiengang durch einen starken Praxisbezug auszeichnet, insbesondere durch Lehrsupervision als Form der professionellen Begleitung und Reflexion eigener Beratungsprozesse, realitätsnahe Beratungskompetenz sowie die eigenständige Durchführung und Dokumentation von Supervisions- und Coachingprozessen in beruflichen Kontexten. Zugleich wird die Vereinbarkeit von Studium und Beruf durch flexible Prüfungsformate, eine individuelle Betreuung sowie die frühzeitig für die gesamte Kohorte festgelegten Präsenztermine unterstützt, die den Studierenden eine verlässliche Planung ermöglichen. Die Herausforderung der Heterogenität der Studierendengruppe wird als Ressource verstanden und gezielt aufgefangen durch Peer-Learning-Formate, kleine Gruppen, Formate zur Auffrischung und Vertiefung von Grundlagen sowie die persönliche Begleitung durch das Studiengangsmanagement. Die Gutachter:innen heben die Ausstattung mit moderner technischer Infrastruktur, einschließlich eCampus und virtueller Lehrformate, sowie die hohe fachliche Qualifizierung des Lehrpersonals hervor, das sich durch großes Engagement und Offenheit gegenüber Anregungen und Kritik der Studierenden auszeichnet. Auch die befragten Studierenden äußern sich durchweg positiv über ihr Studium und zeigen eine hohe Identifikation mit dem Studiengang. Sie berichten von intensiver Betreuung, umfassender Beratung und guter Erreichbarkeit der Lehrenden. Der regelmäßige Austausch nach jedem Modul zwischen der Studiengangsleitung und dem/der Studiengangssprecher:in ermöglicht dabei eine direkte Rückmeldung der Studierenden und trägt zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs bei.

Die Gutachter:innen würdigen die im Studienkonzept angelegte Verbindung von Coaching, Supervision und Organisationsberatung. Sie regen jedoch an, die Gewichtung der Organisations-

beratung zu präzisieren, da sich eine gleichwertige Vermittlung der drei Beratungskompetenzen im Curriculum derzeit nicht eindeutig abbildet.

1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Coaching, Organisationsberatung, Supervision“ ist gemäß § 3 der „Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Coaching, Organisationsberatung, Supervision“ (FPO) als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Im Modul 6 „Beratungspraxis“ (13 CP) lernen die Studierenden eigene Supervisions-, Coaching- und Organisationsprozesse zu akquirieren, zu planen, zu dokumentieren und auszuwerten. Sie lernen die eigene Beratungspraxis zu reflektieren und Coaching- sowie Supervisionsprozesse (Einzel-, Team- und Gruppenformate) eigenständig durchzuführen. Das Modul umfasst 75 Praxisstunden und ist studienbegleitend vom zweiten bis zum sechsten Semester zu absolvieren. Die berufsbegleitende Konstituierung des Studiengangs trägt ebenfalls zum Anwendungsbezug bei.

Das Curriculum des Masterstudiengangs wurde in Abstimmung mit den Anforderungen der „Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching“ (DGSv) für eine qualitativ hochwertige Ausbildung entwickelt. Die Zulassungskriterien orientieren sich an den Standards der DGSv.

Im Modul 7 „Mastermodul“ (35 CP) ist die Abschlussarbeit (20 CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich Coaching, Organisationsberatung oder Supervision selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Coaching, Organisationsberatung, Supervision“ sind gemäß § 5 der FPO:

- der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums mit mindestens sechs Semestern (180 CP) an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland,
- mindesten zwei Jahre Berufserfahrung nach dem Studium,
- mindestens 30 Unterrichtseinheiten (UE; à 45 Min) Supervision, Coaching oder arbeitsweltlicher Beratung bei Supervisor:innen bzw. bei Coaches mit anerkannten Ausbildungen (können im ersten Studienjahr nachgeholt werden),

- nachweisliche Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen im Umfang von mindestens 100 UE, vorzugsweise Kenntnisse und Erfahrungen aus folgenden Bereichen: Gruppenleitung, Gruppenberatung, Gruppendynamik, Projektmanagement, Führung, Lehrtraining, Selbsterfahrung, Beratungskompetenz, Psychotherapiekompetenz, wirtschaftspsychologisches Wissen, betriebswirtschaftliches Wissen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Coaching, Organisationsberatung, Supervision“ wird gemäß § 2 der FPO der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang sieben Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen sechs und 22 CP vergeben, für das Mastermodul 35 CP. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen, eine Ausnahme bildet Modul 6 „Beratungspraxis“, in welchem die Studierenden studienbegleitend Praxisstunden erbringen (siehe § 4 „Studiengangprofile“) sowie das „Mastermodul“, in dem in sich abgeschlossene Teilleistungen ab dem vierten Semester erbracht werden (siehe § 8 „Leistungspunktesystem“).

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbststudium und Praxiszeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 14 Abs. 8 der „Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen“ (ABFPO) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Coaching, Organisationsberatung, Supervision“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden zwölf bis 22 CP (abhängig vom aktuell bearbeiteten Modul) vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit sind in dem Modul „Mastermodul“ 600 Stunden an Workload (20 CP) und für das begleitende Kolloquium 180 Stunden an Workload (vier CP) vorgesehen. Für die aktive Teilnahme an der Begleitveranstaltung zum Mastermodul werden 330 Stunden (elf CP) veranschlagt. Pro CP sind gemäß § 8 Abs. 3 der ABFPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 770 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 75 Stunden auf Praxis und 2.755 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „Beratungspraxis“, 13 CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 20 Abs. 1 – 6 der ABFPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 20 Abs. 2 der ABFPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen finden ein durchdachtes und sorgfältig entwickeltes Konzept des Masterstudiengangs vor, das fest an der Universität verankert ist. Den heterogenen Eingangsqualifikationen der Studierenden wird mit einem strukturierten Maßnahmenpaket begegnet, das unter anderem zwei Forschungsseminare zur schrittweisen Entwicklung wissenschaftlicher Kompetenzen, Formate zur Auffrischung und Vertiefung theoretischer Grundlagen, eine kontinuierliche individuelle Begleitung durch Studiengangsleitung und -management sowie Peer-Learning-Formate umfasst. Im Bereich des Qualitätsmanagements konnten etablierte Prozesse weiter verstetigt und die Zusammenarbeit sowie Rollenverteilung zwischen der Universität und der UNIKIMS klarer definiert und organisatorisch geschärft werden. Die UNIKIMS ist die Management School der Universität Kassel und für die technische und organisatorische Durchführung des weiterbildenden Studiengangs verantwortlich.

Im Laufe des Verfahrens zeigte sich, dass innerhalb der drei Studienschwerpunkte Coaching, Supervision und Organisationsberatung eine unterschiedliche thematische Gewichtung besteht. Die Organisationsberatung ist im Vergleich weniger stark vertreten, was im Kontext der Profilschärfung und der Erwartungen der Zielgruppe intensiv diskutiert wurde. Vor diesem Hintergrund spricht die Gutachter:innengruppe die Empfehlung aus, den Studiengang beispielsweise auf „Organisationsbezogene Beratung: Supervision und Coaching“ zu ändern, um den Fokus und das Profil des Studiengangs klarer zu kommunizieren.

Als weiterer zentraler inhaltlicher Aspekt wurde die anstehende Nachfolgeregelung in der Studiengangsleitung durch die Gutachter:innen thematisiert. Diese erfolgt unter Einbindung bereits lehrender, fachlich qualifizierter Personen und wurde im Verfahren transparent dargestellt. Durch die geplante Übergangsphase mit Doppelbesetzung kann ein nahtloser personeller und inhaltlicher Übergang ermöglicht werden.

1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang qualifiziert für professionelle beraterische Tätigkeiten im arbeitsweltlichen Berufsfeld. Die Studierenden sind in der Lage selbstständig komplexe Beratungsprozesse zu steuern. Darüber hinaus sind sie befähigt, als interne Berater:innen, z. B. bei Veränderungspro-

jekten, zu fungieren. Aufgrund des berufsbegleitenden Designs des Masterstudiengangs können die Studierenden von Beginn an das neue Wissen direkt in ihr berufliches Umfeld einbringen und dort anwenden. Die Universität berichtet von einer konstant hohen Nachfrage und schließt daraus auf eine hohe wahrgenommene Relevanz durch die Studierenden.

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden fundiertes wissenschaftliches Fachwissen, methodische Kompetenzen und professionelle Haltungen zu vermitteln, auf deren Basis sie eigenständig methodisch-wissenschaftlich in den Bereichen Supervision, Coaching und Organisationsberatung arbeiten können. Der Studiengang befähigt zur professionellen Tätigkeit als Coach, Supervisor:in oder Organisationsberater:in. Dabei umfasst das Curriculum Wissen über die Gestaltung von Beratungsprozessen aus verschiedenen theoretischen Perspektiven sowie über soziale Ebenen wie Individuum, Team/Gruppe und Organisation – sowohl unter Berücksichtigung aktueller Forschung als auch im Licht gegenwärtiger Entwicklungen in der Arbeitswelt. Die Module sind didaktisch spiralförmig aufgebaut, so dass sie eine aufeinander aufbauende Entwicklung der professionellen Kompetenz und Identität unterstützen. Der gesamte Lernprozess ist – laut Universität – durch Selbsterfahrung, gruppenbezogenes Lernen und eine wissenschaftlich fundierte Weiterbildung geprägt.

Der Kompetenzerwerb umfasst folgende Bereiche:

- Erwerb theoretischer Kompetenz in den Bereichen Supervisionstheorie, Beratungstheorie, Organisationstheorie, Institutionsanalyse und Diagnose – unter besonderer Berücksichtigung der eigenen Berufserfahrung und des aktuellen fachwissenschaftlichen Diskurses.
- Erwerb vertiefender Kenntnisse anthropologischer, sozial- und professionsethischer Konzepte aus Philosophie, Psychologie und Soziologie zur Befähigung eigenständiger, wissenschaftlich begründeter ethischer Urteilsbildung im Blick auf die supervisorische und beraterische Praxis.
- Erwerb supervisorischer Handlungskompetenz für Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision sowie beraterischer Handlungskompetenz in den Settings des Coachings und der Organisationsberatung durch kontrollierte eigene Praxis in Supervision, Coaching und Beratung.
- Erwerb einer praxisbezogenen Forschungskompetenz mit der Befähigung, eigenständig Forschungsprojekte zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren.
- Entwicklung einer eigenen professionellen Identität und ethischen Grundhaltung zur Ausübung der professionellen Rolle.
- Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement.

Zielgruppe sind Personen, die ihre Kompetenz für organisationsinterne Beratungstätigkeiten sowie für außerorganisationale Aufträge verbessern möchten. Darüber hinaus spricht der Studiengang Menschen an, die sich mit einer beraterischen Tätigkeit selbstständig machen wollen.

Absolvent:innen erhalten den Zugang zur DGSv, sofern sie die Standards der DGSv erfüllen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Genese des Studiengangs, der bis 2017 unter dem Namen „Mehrdimensionale Organisationsberatung (MDO)“ angeboten wurde. Die Gutachter:innen wertschätzen den langjährigen Beitrag der Universität Kassel und des zur Akkreditierung vorliegenden Studiengangs zur Entwicklung des Feldes. In einer vorherigen Version des Curriculums hatte die Hochschule eine verpflichtende Organisationsberatung durch die Studierenden in den Studienverlauf integriert. Diese Aufgabe hat die Studierenden z. T. vor eine große Herausforderung gestellt, weshalb die obligatorische Organisationsberatung im Zuge der Überarbeitung des Studiengangs als fakultative Aufgabe gestaltet wurde. Die Gutachter:innen können dieses Vorgehen der Hochschule nachvollziehen und befürworten die Herangehensweise der Hochschule. Aus Sicht der Gutachter:innen hat damit allerdings der Aufbau von Or-

Organisationsberatungskompetenz im Studiengang abgenommen. Die Studierenden erwerben Organisationswissen und Organisationskompetenz, weniger eine explizite Organisationsberatungskompetenz. Die Gutachter:innen halten den Studiengangstitel und die Qualifikationsziele für schlüssig aufeinander bezogen (siehe Bewertung § 12 Abs. 1 „Curriculum“) und nachvollziehbar. Um eine noch konsistentere Passung zwischen Studiengangstitel und Qualifikationsprofil zu erreichen, empfehlen die Gutachter:innen den Studiengangstitel beispielsweise in „Organisationsbezogene Beratung: Supervision und Coaching“ zu ändern. Die Gutachter:innen knüpfen damit an eine Diskussion an, die in einer ähnlichen Zusammensetzung von Gutachter:innengremium und Studiengangsverantwortlichen bereits in der vorhergehenden Reakkreditierung des Studiengangs geführt wurde.

Die aktuelle Vorsitzende der DGSv war Teil des Gutachter:innengremiums und bestätigt die Passung der Inhalte des Studiengangs, der Zugangsvoraussetzungen etc. mit den Vorgaben der DGSv. Ferner hebt sie die Relevanz des Studiengangs für die Entwicklung des Feldes und die hohe fachliche Qualität der Absolvent:innen hervor. Dies spiegelt sich z. B. auch in der Vergabe des „Cora-Baltussen-Preises“ für besonders wissenschaftlich fundierte, innovative und praxisrelevante Abschlussarbeiten wider, der seit 2019 insgesamt dreimal an Absolvent:innen des zur Reakkreditierung vorliegenden Studiengangs ging.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die zu erwerbenden Inhalte, Kompetenzen und Qualifikationsziele sind für den Studiengang gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) Stufe 2 beschrieben. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Master-Niveau ab.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass eine Diskrepanz zwischen den Zulassungskriterien der Hochschule (vgl. FPO) und jenen der DGSv besteht. Die Hochschule hat sich bewusst für eine Öffnung der Zulassungskriterien entschieden, um ein breiteres Spektrum an Bewerber:innen anzusprechen und die Zugänglichkeit des Studiengangs zu erhöhen. Im Rahmen der Zulassungsgespräche werden Bewerber:innen jedoch gezielt über die Voraussetzungen einer möglichen späteren Aufnahme in die DGSv sowie die dafür geltenden Standards informiert. Die derzeitige Darstellung der Zulassungskriterien auf der Webseite des Studiengangs ist in Bezug auf die Anforderungen der DGSv nicht eindeutig. Die Hochschule wird die entsprechenden Informationen präzisieren und anpassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Um eine konsistente Passung zwischen Studiengangstitel und Qualifikationsprofil zu erreichen, sollte der Studiengangstitel in „Organisationsbezogene Beratung: Supervision und Coaching“ geändert werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des weiterbildenden Masterstudiengangs „Coaching, Organisationsentwicklung, Supervision“ ist modular wie folgt strukturiert:

Semester	Titel der Lehrveranstaltung	Dozent:innen	Terminart	Tage
1	1.1 Orientierung / Grundlagen	Möller / Levold	präsent	3
1	1.2 Die Person der Berater:in	Horn / Möller	präsent	3
1	2.1 Einzelsupervision, -coaching I	Möller / Zimmermann	präsent	4
1	2.2 Einzelsupervision, -coaching II	Gehring	präsent	2
1	2.3 Einzelsupervision, -coaching III	Bredt / Hinn	präsent	2
1	2.4 Theorie des Individuums	von Ameln / Zimmermann	präsent	2
2	5.1 Digitale Beratung	Sammet	digital	2
2	3.1 Beratung von Teams und Gruppen	Lohmer / Möller	präsent	4
2	3.2 Teamentwicklung	Kuhn / Kramer	präsent	3,5
2	3.3 Gruppendynamik	Uni Klagenfurt /TOPS	präsent	5,5
2	3.4 Theorie Gruppe / Team	Kotte / Rosing	digital	2
3	5.4 Marke / Akquise	Johnsson / Jasper	präsent	2
3	4.1 Führung	von Ameln	präsent	2
3	4.2 Organisationstheorie	Scherf / von Ameln	präsent	3
3	4.3 Perspektiven der Organisationsberatung	Möller / Giernalczyk	präsent	2
3	4.3 Perspektiven der Organisationsberatung	Levold / Scherf	präsent	2
3	4.4 Organisationstraining	Uni Klagenfurt / Inscape	präsent	6
3	4.5 Interventionen in der Organisationsberatung	von Ameln	digital	3
4	5.2 Konfliktmanagement	Levold	präsent	3
4	5.3 Diversity	Schmid	präsent	3
4	7.1 Boxenstopp	Möller / Levold	präsent	2
5	7.2 Forschungsseminar I	Zimmermann / Scherf	präsent	2
5	7.3 Wissenschaftliches Arbeiten	Hennemann / Zimmermann	digital	2
5	7.4 Forschungsseminar II	Zimmermann / Scherf	ggf. digital	2
6	7.5 Masterkolloquium, -prüfung	Zimmermann / Scherf	präsent	3
6	5.5 Stimme und Auftritt	Rank / Möller	präsent	2
2. - 6. Semester	6.1 Lehr- und Lernsupervision (Einzel) 6.2 Lehr- und Lernsupervision (Gruppe)	Lehrsupervisor:innen		

Modul 1 Grundlagen der Beratung
Modul 2 Einzelsupervision und Coaching
Modul 3 Gruppen- und Teambberatung
Modul 4 Organisationsberatung
Modul 5 Spezielle Herausforderungen in der Beratung
Modul 6 Beratungspraxis
Modul 7 Mastermodul

Tabelle 1: Studienverlaufsplan und Modulübersicht

In den beiden Lehrveranstaltungen des Moduls 1 „Grundlagen der Beratung“ wird Grundlagenwissen zu unterschiedlichen Theoriemodellen und Beratungskonzepten vermittelt und eine Einführung in die Beratungswissenschaft gegeben. Das Lernsystem incl. der Peergruppen/Lerngruppen wird etabliert; die Gruppe reflektiert über ihr Wertesystem, es werden individuelle Lernziele formuliert und dokumentiert. Das Modul 2 „Einzelsupervision und Coaching“ im ersten Semester legt die wissenschaftlichen Grundlagen des Einzelsettings. In intermittierenden Übungsphasen zu spezifischen Beratungskontexten (z.B. Karriere oder Krise) werden Beratungstechniken demonstriert und erkundet. Die Veranstaltung 'Theorie des Individuums' fokussiert auf das Thema 'unterschiedliche Zugänge zu Persönlichkeit'.

Im zweiten Semester steht in Modul 3 „Gruppen- und Teambberatung“ das Beratungssetting 'Gruppe/Team' inklusive einer gruppendynamischen Trainingsgruppe im thematischen Mittelpunkt. Im dritten Semester wird das organisationale Beratungssetting bearbeitet. Aufbauend auf einem theoretischen Fundament erarbeiten die Studierenden Interventionsstrategien. Ein externes Organisationstraining ergänzt die Thematik. Schwerpunkt des vierten Semesters ist das Modul 4 „Organisationsberatung“ sowie die Auseinandersetzung mit 'speziellen Herausforderungen der Beratung', zu denen das digitale Beratungssetting, Selbstvermarktung und Akquise, Konflikte, Diversität und der persönliche Auftritt zählen. Die Entwicklung und Bearbeitung der Masterthesis inklusive den wissenschaftlich-methodischen Anforderungen prägen die beiden letzten Semester, die mit dem Masterkolloquium enden. Das Praxismodul „Beratungspraxis“ erstreckt sich über mehrere Semester. Es werden hierfür keine Termine, Organisationen und auch kein Ort vorgegeben. Hier wählen die Studierenden den Lernort nach ihrem Wohnort bzw. ihren Zugängen. Die Hochschule empfiehlt ab dem zweiten Semester mit den Lehrsupervisor:innen Kontakt aufzunehmen. Die Praxisstunden organisieren sich die Studierenden eigenständig nach ihren eigenen zeitlichen Möglichkeiten.

Während die Module 1 bis 4 kaskadierend aufeinander aufbauen und in einer zeitlichen Abfolge stattfinden, ist das inhaltlich querschnittliche Modul 6 „Beratungspraxis“ über die Semester zwei bis sechs verteilt.

Lehr- und Lernformen im Studiengang sind Seminare, Selbststudium, Gruppenarbeiten, Reflexionen, Übungen, Rollenspiele, wissenschaftliche Talkshows, Präsentationen, Feldforschung sowie ein Praktikum zur Lehr und Lernsupervision (Gruppen und Einzel).

Als zentrale Lehr- und Lernplattform wird der eigens von der UNIKIMS für den Studiengang entwickelte „eCampus“ genutzt (siehe Sachstand § 12 Abs. 6 „Besonderer Profilanpruch“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen lassen sich von der Universität den Aufbau der Kompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten erläutern. Die Universität verweist auf die verschiedenen Lehrveranstaltungen in Modul 7. Nach dem „Boxenstopp“ (7.1) zum Ende des vierten Semesters folgt zum Start des fünften Semesters ein sogenannter Refresher in der Lehrveranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten“ (7.3), in welchem die Studierenden in Kleingruppen Methoden wissenschaftlichen Arbeitens rekapitulieren, an einer Forschungsfrage für die Thesis arbeiten und die Erstellung des Exposés für die Thesis beginnen. Im fünften Semester wird in den Forschungsseminaren 1 und 2 (7.2 und 7.4) weiter gezielt Forschungskompetenz aufgefrischt und aufgebaut, bevor im sechsten Semester die Erstellung der Thesis vorgesehen ist. Die Universität legt dar,

dass Modul 7 des weiterbildenden Masterstudiengangs enger an das Psychologische Institut angebunden sein soll, z. B. über die hauptamtliche Methodenprofessur des Psychologischen Instituts (siehe dazu auch Bewertung § 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“). Die Gutachter:innen stellen fest, dass das Curriculum eine angemessene Ausbildung von methodischen und wissenschaftlichen Kompetenzen umfasst.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Begleitung des Moduls 6 „Beratungspraxis“ und dem Zusammenwirken der Lehrenden sowie der Einbindung der Lehrsupervisor:innen. Die Hochschule verweist bzgl. der Begleitung des Praxismoduls auf die Lehrveranstaltung „Marke / Akquise“ des Modul 5 im dritten Semester und des anvisierten Starts von Modul 6. In der Lehrveranstaltung „Marke / Akquise“ lernen die Studierenden, sich am Markt zu positionieren und Supervisionseinheiten zu akquirieren. Diese benötigen sie, um die vorgesehenen Beratungsstunden in Modul 6 zu erfüllen. Für die Entwicklung der Studierenden spielt das Ankommen am Markt aus Sicht der Hochschule eine zentrale, aber auch herausfordernde Rolle. Externe Anfragen für Supervision an den Studiengang werden in einem Pool mit den Studierenden geteilt. Die Hochschule lädt externe Träger (z. B. das Rote Kreuz) zu Gesprächen ein, wodurch sich für die Studierenden weitere Zugänge zur Praxis ergeben. Die Peer-Unterstützung innerhalb der Studierendenschaft hilft den Studierenden, weiter die Zugangshürden zu überwinden. Die Hochschule macht deutlich, dass den Studierenden ab der Infoveranstaltung im ersten Semester kontinuierlich vermittelt wird, dass ein maßgebliches Erfolgskriterium der Wechsel zu einer „Bring-Struktur“ im Habitus der Studierenden ist. Die Studierenden müssen selbstbewusst vertreten können, dass durch ihren Einsatz ein deutlicher Mehrwert für den Träger oder das Unternehmen entstehen kann. Die Gutachter:innen unterstützen diese Sichtweise. Die Studiengangsverantwortlichen treffen sich einmal im Jahr mit den DGSv zertifizierten Lehrsupervisor:innen, bei denen die Studierenden die für den Abschluss von Modul 6 notwendigen Lehr- und Lernsupervisionen absolvieren können. Um Anfahrtswege zu minimieren, wird dieses Treffen immer im Rahmen eines DGSv Kongresses abgehalten, bei dem die Lehrsupervisor:innen überwiegend ohnehin anwesend sind. Die Lehrsupervisor:innen versorgen sich über die Studiengangskoordination mit Informationen zum Studiengang. Die Universität betont ausdrücklich, die Unabhängigkeit des begleitenden (Supervisor:innen) und des bewertenden Systems. Die Gutachter:innen halten fest, dass die Studierenden für die Umsetzung des Praxismoduls eigenverantwortlich tätig werden müssen, was die Gutachter:innen in einem weiterbildenden Masterstudiengang im Bereich von Coaching, Organisationsberatung und Supervision für nachvollziehbar halten.

Die Gutachter:innen melden der Hochschule darüber hinaus diverse kleinere textliche Unstimmigkeiten im Modulhandbuch zurück und empfehlen eine redaktionelle Überarbeitung des Modulhandbuchs.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Aufgrund kleinerer Unstimmigkeiten im Modulhandbuch wird eine redaktionelle Überarbeitung des Modulhandbuchs empfohlen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da fast alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Eine Ausnahme bildet Modul 6 „Beratungspraxis“ (13 CP), für das die Universität empfiehlt, es vom zweiten bis zum sechsten Semester zu absolvieren. Laut Modulhandbuch (Modul 6) sind 20 Sitzungen (90 min) Einzellersupervision durchzuführen und 16 Sitzungen (90 min) Einzellehrsupervision zu nehmen. Für die Gruppensupervision sind 30 Sitzungen (90 min) Lernsupervision im Mehrpersonensetting (Team, Gruppe) durchzuführen und 13 Sitzungen (120 min) Gruppenlehrsupervision zu nehmen. In diesem Modul werden die für die Aufnahme in die DGSv notwendigen Supervisionseinheiten (Sitzungen umgerechnet in Zeiteinheiten) durchgeführt. Die Studierenden können diese Elemente während der vier Semester frei organisieren und sich Lehrsupervisor:innen suchen, welche Mitglieder der DGSv sind. Das Modul wirkt sich durch die flexible Gestaltung trotz der theoretischen Dauer von vier Semestern nicht zwingend auf Mobilitätschancen aus. Die Universität berichtet, dass seit Start des Studiengangs kein:e Studierende:r ein Auslandssemester absolviert hat.

Studierende, die im Rahmen des Studiengangs einen Auslandsaufenthalt umsetzen wollen, können sich von der:dem Erasmusbeauftragten des Fachbereichs beraten und unterstützen lassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über mögliche mobilitätseinschränkende Effekte des Moduls 6 „Beratungspraxis“, welches sich vom zweiten bis zum sechsten Semester erstreckt. Die Hochschule verweist auf das berufsbegleitende Format des Studiengangs. Erfahrungsgemäß sind nahezu alle Studierenden in erheblichem Umfang neben dem Studium berufstätig. Dies ist aus Sicht der Hochschule der Hauptgrund dafür, dass aus den bisherigen Kohorten kein:e Studierende:r ein Auslandssemester absolviert hat. Die Supervisionsstunden im Rahmen von Modul 6 können aus Sicht der Hochschule auch als digitale Lehrsupervision aus dem Ausland belegt werden, die zugehörige Lehrveranstaltung kann im nächsten Jahr nachgeholt werden.

Die Gutachter:innen können die Herausforderungen bei der Umsetzung einer Auslandserfahrung im berufsbegleitenden Format nachvollziehen. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachter:innen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Da es sich um einen weiterbildenden Studiengang handelt, übernehmen die Lehrenden die Lehraufgaben außerhalb des Deputats im Nebenamt und erhalten hierfür eine zusätzliche finanzielle Vergütung. Der Studiengang steht deshalb außerhalb des Systems der Kapazitätsberechnung und der Lehrverflechtung an der Universität Kassel. Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind drei hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang pro Kohorte insgesamt zu erbringenden 79,5 SWS an Lehre 35 % (27,8 SWS) abdecken. Insgesamt sind 20 Lehrende im Studiengang tätig. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie

die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 65 % (51,7 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 29,3 % (23,3 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der hauptamtlich Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Coaching, Organisationsberatung, Supervision“ und das Lehrdeputat hervor.

Um die didaktischen Fähigkeiten der Dozent:innen stetig weiterzuentwickeln, bietet die Hochschule einmal jährlich einen zweitägigen Dozent:innenworkshop (in Präsenz) an. Dieser dient dem kollegialen Fachaustausch zu studiengangsspezifischen Themen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über den Wechsel der Studiengangsleitung. Die langjährige Studiengangsleiterin wird den Studiengang verlassen, die für die Studiengangsleitung designierte Professur mit der Denomination „Beratungspsychologie“ ist zum Zeitpunkt der Begehung ausgeschrieben. Die Gutachter:innen merken an, dass gemäß den Richtlinien der DGSv, die Studiengangsleitung in einem einschlägigen Studiengang Mitglied der DGSv sein muss. Die Hochschule erklärt, dies im Blick zu haben, aber nicht als Bedingung in Ausschreibungstexten stellen zu können. Primär setzt die Universität auf einen passenden inhaltlichen Forschungsschwerpunkt. Die zu berufende Person muss verschiedene Beratungsformate beherrschen und neben lebensweltlicher Beratungskompetenz auch den Bezug zum arbeits- und berufsbezogenen Beratungskontext herstellen und vertreten können. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen, bei dem auch die kommissarische Studiengangsleitung anwesend ist, sprechen die Gutachter:innen mit der Universität über die Ausgestaltung eines reibungslosen Übergangs. Die Hochschule erklärt, dass die ehemalige und die kommissarische Studiengangsleitung gemeinsam Team-Teaching durchführen. Ferner sind ehemalige und kommissarische Studiengangsleitungen in ein gemeinsames, bis 2027 laufendes Forschungsprojekt eingebunden. Damit sind kurze Wege zur Abstimmung und Weitergabe informellen Wissens gewährleistet. Die Einbindung des Studiengangs am Psychologischen Institut der Universität dürfte sich aus Sicht der Hochschule, durch die Verankerung der kommissarischen Studiengangsleitung im Psychologischen Institut, weiter verbessern. Die Gutachter:innen konstatieren einen geregelten Übergang der bisherigen Studiengangsleitung an eine qualifizierte, kommissarische Leitung. Die vorauszusehende, tiefere Verankerung am Psychologischen Institut sehen die Gutachter:innen positiv.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird zu 35 % von hauptberuflich tätigen Professor:innen durchgeführt.

Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Organisation des Studienangebotes und die Bereitstellung der technischen Ausstattung (eCampus) erfolgt durch die UNIKIMS. Hierfür stehen ein:e Studiengangsmanager:in (0,5 VZÄ) und das technisch-administrative Supportteam der UNIKIMS zur Verfügung.

Der Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Kassel verfügt über Flächen von ca. 6.300 qm für Büros, selbstverwaltete Seminarräume, Labore etc. Für den Masterstudiengang stellt der Fachbereich in der Nora-Platiel-Str. 3 einen eigens für den Studiengang eingerichteten Beratungsraum mit ca. 110 qm zur Verfügung. Der Studiengang nutzt u.a. die Räumlichkeiten des Instituts für Psychologie, das neben Büros und selbst verwalteten Seminarräumen noch über ein Coaching-Labor, einen Supervisionsraum, einen Servicepoint für Studienberatung sowie einen Sozialraum verfügt.

Die Universitätsbibliothek Kassel (UB Kassel) ist an sechs Standorten der Universität Kassel vertreten. Sie versorgt Forschung, Lehre und Studium an der Universität sowie die Bevölkerung der Region mit Literatur und Information. Die UB Kassel ist mit ca. 1.7 Mio. Print-Bänden, über 120.000 E-Books und ca. 60.000 lizenzierten Zeitschriften, 140.000 Online-Zeitschriften und 6.500 Datenbanken ausgestattet. Das Gesamtbudget der Universitätsbibliothek belief sich im Jahr 2024 auf ca. 3.900.000 € für Neuanschaffungen. Gedruckte und elektronische Materialien werden im Rahmen der Entwicklung zur hybriden Bibliothek zugänglich gemacht. Die Öffnungszeiten der Bibliotheksräume inkl. der Bereichsbibliotheken sind (Stand August 2025): von Montag bis Freitag von 8.00 bis 23.00 Uhr und Samstag und Sonntag von 10.00 bis 21.00 Uhr.

Mit dem Katalogportal KARLA können die Studierenden im Bestand der UB Kassel (Bücher & mehr) und in einem externen Datenpool (Artikel & mehr), dem EBSCO Discovery Service, Literatur recherchieren. Das hebis-Portal ermöglicht eine Recherche in allen deutschen Bibliotheksverbünden und ist außerdem das Bestellportal für die deutschlandweite Fernleihe. Die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) verzeichnet alle Online-Zeitschriften, die in deutschen Bibliotheken nachgewiesen sind. Im Datenbankinfosystem DBIS werden alle verfügbaren Datenbanken verzeichnet (u.a. 108 Datenbanken zum Fachgebiet Psychologie).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule sehr gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Das UNIKIMS stellt bei Bedarf Mittel für nötige Anschaffungen zur Verfügung, die der Studiengang aus den Studiengebühren über mehrere Jahre refinanzieren kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 12 und 13 der ABFPO, in Verbindung mit § 6 – 8 der FPO definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Coaching, Organisationsberatung, Supervision“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der FPO sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Laut Modulhandbuch stehen in den meisten Modulen zwei Prüfungsarten zur Auswahl, schriftliche oder mündliche Prüfungsformen. Der:die Lehrende bestimmt in Rücksprache mit dem:der Modulverantwortlichen zu Beginn des Moduls, ob eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung zu absolvieren ist. Im ersten und zweiten Semester leisten die Studierenden jeweils zwei Prüfungen ab, im dritten und vierten Semester jeweils eine und im fünften und sechsten Semester absolvieren die Studierenden das Mastermodul.

In nahezu allen Modulen wird die „Aktive Teilnahme“ an allen Seminaren der Module, z. B. in Form der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der aktiven Beteiligung an Übungen, Diskussionen und regelmäßiger Lektüre, Bearbeitung von Übungsaufgaben, der aktiven Beteiligung an Gruppendiskussionen oder der praktischen Anwendung des Gelernten, geprüft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten im Modulhandbuch unter dem Kriterium der „Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten“ in nahezu allen Modulen, neben der Prüfungsleistung, die „Aktive Teilnahme an den Seminaren, z.B. in Form der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, der regelmäßigen Bearbeitung von Übungsaufgaben sowie der praktischen Anwendung des Gelernten in der Übung“ als Bedingung für den Modulabschluss herauslesen. Sie lassen sich von der Hochschule die Umsetzung der „Aktiven Teilnahme“ erläutern, da sich in den verschiedenen Studien- und Prüfungsordnungen keine präzise Operationalisierung findet. Die Hochschule verweist auf die hohe intrinsische Motivation der Studierenden des Bezahl-Studiengangs. Grundsätzlich darf die Anwesenheit hochschulrechtlich nicht überprüft werden, die Hochschule bittet die Studierenden Abwesenheiten an die jeweiligen Lehrenden der Blockeinheit zu kommunizieren. In einigen Fällen ermöglicht die Hochschule den Studierenden auch eine hybride Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen. Generell bewegt sich die akzeptable Abwesenheit bei den 72 in drei Jahren zu studierenden Präsenztagen bei ca. 10%. Die Hochschule kommuniziert den Studierenden diesen Sachverhalt bereits in den Orientierungseinheiten. Ferner verweist die Hochschule auf den eCampus, dort ist das Dokument „Fehlzeiten“ zu finden, in dem das Vorgehen der Hochschule erläutert wird. Die Gutachter:innen können jedoch aus der dort abrufbaren Version des Dokuments die akzeptable Quote von ca. 10 % nicht herauslesen. Die Hochschule verweist darauf, dass das Dokument ggf. nicht aktuell ist und aktualisiert werden muss. Zudem wurden in den vergangenen Jahren keine Fehlzeiten im Rahmen der „Aktiven Teilnahme“ sanktioniert. Für die Gutachter:innen ist das Vorgehen der Hochschule bzgl. der „Aktiven Teilnahme“ nachvollziehbar. Sie empfehlen jedoch, die akzeptable Quote an Fehlzeiten im Rahmen der „Aktiven Teilnahme“ den Studierenden auch im Dokument zu den „Fehlzeiten“ mitzuteilen.

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde deutlich, dass bei der Konzeption der Prüfungen darauf geachtet wurde, die Prüfungen vielfältig und kompetenzorientiert auszugestalten. Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachter:innen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die Prüfungsdichte wird von den Gutachter:innen als sachgerecht und angemessen eingestuft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die akzeptable Quote an Fehlzeiten im Rahmen der „Aktiven Teilnahme“ sollte den Studierenden im Dokument zu den „Fehlzeiten“ mitgeteilt werden.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs „Coaching, Organisationsberatung, Supervision“ ist so konzipiert, dass bis auf das Modul „Beratungspraxis“ und das Mastermodul alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen zwölf und 22 CP (abhängig vom aktuell bearbeiteten Modul) vergeben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Gemäß § 6 Abs. 3 der FPO können nicht bestandene Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. Gemäß § 18 Abs. 3 der ABFPO kann die Masterarbeit mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.

Die Studiengangsberatung im Masterstudiengang ist die zentrale Säule im Beratungsangebot. Der:die Studiengangsberater:in ist ca. 20 Stunden je Woche für eine individuelle Beratung zu allen studienbezogenen Thematiken ansprech- und erreichbar.

Die Universität Kassel bietet verschiedene Beratungsangebote an unterschiedlichen Anlaufstellen an, um Studierende, die an ihrem Studium zweifeln oder über einen Ausstieg nachdenken, zu unterstützen. Studierende, die unsicher bezüglich ihres Studiums sind, können sich an die Berater:innen der Allgemeinen Studienberatung wenden, die vertrauliche Gespräche anbieten. Des Weiteren wird in Zusammenarbeit mit Unternehmen regelmäßig ein Speed Dating für Studienzweifler:innen organisiert, um die Themen Studienzweifel und -abbruch gezielt anzusprechen.

Die Psychologische Beratungsstelle (PBS) des Studierendenwerks richtet sich an alle Studierenden der Universität Kassel. In Beratungsgesprächen, die in Deutsch, Englisch und Französisch angeboten werden, erhalten Studierende mit Studienzweifeln Unterstützung bei der Bewältigung potenzieller Krisen. Die Allgemeine Sozialberatung des Studierendenwerks bietet Unterstützung für Studierende an, die bei ihren Studienzweifeln mit sozialen oder finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert sind.

Im Bereich 'Besser Studieren' vereint das Servicecenter Lehre verschiedene Angebote für Studierende, darunter individuelle Lern- und Schreibberatung, Selbstlernmaterialien sowie Workshops zu vielfältigen Themen rund um das Studium und das Lernen.

Studierende mit Einschränkungen können sich darüber hinaus an die Servicestelle Studium und Behinderung, den:die Beauftragte:n für Studium und Behinderung oder die Studienfachberatung des Fachbereichs wenden. Auch die Studierenden des ARbS (Autonomes Referat für barrierefreies Studieren - AStA-Kassel) unterstützt Studierende mit Einschränkungen bei Fragen rund um das Studium mit erschwerten Bedingungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen lassen sich von der Hochschule finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für die Studierenden erläutern. Die Hochschule verweist darauf, dass für den weiterbildenden Studiengang laut Hochschulgesetz Gebühren verlangt werden müssen. Diese sind auf 17.400 € gedeckelt. Nach einer Überschreitung der Regelstudienzeit fallen für die Studierenden lediglich jeweils die Semestergebühren an das Studierendenwerk Kassel von ca. 170 € an. Im vorliegenden Studiengang übernehmen den Erfahrungen der Hochschule nach eher seltener die Arbeitgeber die Studiengebühren. Die Hochschule bzw. UNIKIMS kommt Studierenden, die sich in einer finanziellen Schieflage befinden, mit der Möglichkeit einer Ratenzahlung entgegen.

Die Gutachter:innen sehen die Studierbarkeit im Studiengang als gegeben an. Sie konnte sich überzeugen, dass den Studierenden ausreichend Beratungsangebote zur Verfügung stehen, die sie problemlos in Anspruch nehmen können. Im Gespräch mit den Studierenden haben die Gutachter:innen festgestellt, dass die Prüfungsanforderungen transparent durch die Lehrenden kommuniziert werden und eine planbare und verlässliche Studienorganisation gewährleistet wird. Die anwesenden Studierenden des Studiengangs „Coaching, Organisationsberatung, Supervision“ schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung, die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogenen vorgesehenen Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden. Die Termine der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden zu Beginn des Studiums mitgeteilt, was die Gutachter:innen ausdrücklich wertschätzen, da es aus Ihrer Sicht zu einem gut planbaren Studienbetrieb führt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilerspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Es handelt sich um einen berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang.

Um eine Integration des Studiums in das Berufs- und Privatleben der Studierenden sicherzustellen, bietet der Studiengang überschaubare Lehreinheiten an, die im Rahmen von Blended-Learning teils in Heimarbeit (Selbststudium), teils während an Wochenenden stattfindenden Präsenzphasen bearbeitet werden. Analog zum Studienfortschritt werden die Studienunterlagen in dem speziell für die berufsbegleitenden Studiengänge entwickelten eCampus gepflegt und vorgehalten. Sämtliche Termine für die Blockveranstaltungen (vornehmlich jeweils zwei bis drei Tage in Präsenz in Kassel, teils synchron digital) liegen für jede Kohorte bereits vor Studienbeginn fest und ermöglichen damit eine Planbarkeit des Studiums für die überwiegend berufstätigen Studierenden. Die Universität hat einen entsprechenden, exemplarischen Studienplan (siehe Anlage „Studienplan COS“) zur Verfügung gestellt.

Die Präsenzveranstaltungen finden in einem vorgehaltenen Raum an der Universität Kassel statt. Der Beginn ist am ersten Veranstaltungstag jeweils um 10.00 Uhr; das für alle Veranstaltungen verbindliche Ende ist samstags um 17 Uhr, um Studierenden mindestens einen arbeitsfreien Tag (Sonntag) pro Woche zu garantieren.

Der eCampus ist ein Informationssystem, das die Lehrinhalte, die Kontakte zu Kommiliton:innen und Dozent:innen, den Verlauf des Studiums für den:die einzelne:n Studierenden und weitere Daten individuell abbildet. Die Oberfläche des eCampus auf dem Bildschirm ist in Kacheln gestaltet: Studium, Wissenswertes, Ihre Studiengruppe, Dozent:innen, Forum, Einstellungen, Masterarbeit und Qualitätsmanagement. Während die Kachel 'Online Sitzungsräume' direkt zu selbstorganisiert nutzbaren virtuellen Seminarräumen führt, finden die Nutzer:innen hinter der Kachel 'Studium' eine individualisierte Übersicht über den Studienverlauf. Hier werden der zeitliche Ablauf nach Studienmodulen, die belegten Veranstaltungen und Prüfungen, die Präsenztermine, die Online-Sitzungen, das Lehrmaterial und Zusatzmaterial angezeigt.

Die Studienunterlagen enthalten vorwiegend Grundlageninformationen zur Vorbereitung des Unterrichtsstoffs der Präsenzveranstaltungen. Sie werden ergänzt durch spezielle Literaturangaben und -auszüge zum Selbststudium. Die Studienunterlagen umfassen die von den Dozent:innen präsentierten Inhalte, Skripte und Fallstudien. Darüber hinaus werden auch traditionelle Medien, insbesondere spezifische Lehrbücher und Fachzeitschriften, in die Wissensvermittlung einbezogen, indem die Teilnehmer:innen im Rahmen des Selbststudiums bestimmte Literatur lesen und in den Lerngruppen verarbeiten.

Die Zugangsvoraussetzungen zum weiterbildenden Masterstudiengang umfassen eine zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss des Erststudiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen bewerten das besondere Profil eines berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengangs im Teilzeitformat als erfüllt. Durch die Organisation der Präsenzzeiten, die äußerst frühzeitige Kommunikation sämtlicher Blockwochenenden für eine Kohorte, die Nutzung des eCampus und den Einbezug der Berufserfahrungen der Studierenden unterstützt die Hochschule die Umsetzung des besonderen Profilerspruchs und ermöglicht den überwiegend berufstätigen Studierenden eine flexible Gestaltung ihres Studienalltags.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Der Studiengang und die Aufnahmekriterien orientieren sich an den Anforderungen der „Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching“ DGSv.

Ferner beteiligen sich die Lehrenden des Studiengangs aktiv am fachlichen und wissenschaftlichen Diskurs. Die Lehrenden forschen und publizieren international und sind darüber hinaus durch Praxisprojekte auch mit der Berufswirklichkeit der Studierenden verbunden. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse fließen kontinuierlich in die Lehre ein. Die Hochschule verweist auf die hohe Praxiserfahrung der Lehrbeauftragten (vgl. Anlage A7 „Personalhandbuch“), die sich darüber hinaus durch eine hohe fachliche Kompetenz, Forschungs- und Publikationstätigkeit auszeichnen.

Die Studiengangsleitung ist gut in der beratungswissenschaftlichen Community in Deutschland und international verankert, was sich bspw. in ihrer Tätigkeit als leitende Herausgeberin der Fachzeitschrift 'Organisationsberatung, Supervision, Coaching' widerspiegelt.

Aktuelle fachliche Diskurse und Forschungsergebnisse fließen in den Studiengang ein. Die Dozent:innen werden von der Studiengangsleitung angehalten, ihre Lehrmaterialien und Skripte regelmäßig zu aktualisieren. Die Studiengangsleitung stellt den Studierenden außerdem eine Literaturliste mit Literaturempfehlungen zur Verfügung, die in jedem Semester aktualisiert wird. Diese Liste enthält auch eine Auflistung deutsch- und englischsprachiger Fachzeitschriften. Die Studierenden werden im Studiengang von Anfang an darauf hingewiesen, dass wesentliche Forschungsergebnisse heute meist in internationalen, englischsprachigen Journals publiziert werden. Die Auseinandersetzung mit Journalartikeln ist unabdingbar und wird im Studiengang kontinuierlich eingefordert und geübt. Hinweise auf interessante Veranstaltungen und Konferenzen werden regelmäßig an die Studierenden versendet.

Aktuelle Entwicklungen der Praxis werden aus Sicht der Hochschule im Studiengang nicht nur aufgrund von Impulsen der Dozent:innen aufgegriffen, sondern auch weil die Studierenden relevante Praxisthemen einbringen und im Rahmen von Haus- und Masterarbeiten wissenschaftlich aufarbeiten. Die Weiterentwicklung der im Studiengang angewandten methodisch-didaktischen Ansätze ist zudem Gegenstand des jährlichen Dozent:innenworkshops.

Der Studiengang und die Universität sind zudem mit einschlägigen Instituten, Hochschulen und Vereinigungen verbunden, aus denen sich wertvolle Kooperationsmöglichkeiten und fachliche Impulse für den Studiengang ergeben. Die Hochschule führt verschiedene Optionen an:

UniKasselTransfer

Um den Ausbau der berufsbegleitenden Bildung nachhaltig zu betreiben, hat die Universität Kassel mit den Einrichtungen UniKasselTransfer und der UNIKIMS als privatrechtlicher Management School ein professionelles Unterstützungsangebot für die Fachbereiche etabliert. UNIKIMS und das Bildungsprojektmanagement von UniKasselTransfer bieten in der frühen Phase der konzeptionellen Entwicklung von Studienangeboten wichtige Unterstützung bei der Prüfung des Bedarfs, der Spezifizierung von Zielgruppen, der Abschätzung von Kosten und geeigneter Maßnahmen zur Teilnehmer:innengewinnung. Als Management School der Universität Kassel ist die UNIKIMS Kompetenzpartner für die praxisorientierte Personalentwicklung, Weiterbildung und Qualifizierung auf universitärem Niveau.

Alpen-Adria Universität Klagenfurt (AAU)

Das Themengebiet Organisationsentwicklung ist seit mehr als 30 Jahren im interdisziplinären Arbeitszusammenhang an der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt verankert. Die Studierenden im Masterstudiengang „Coaching,

Organisationsentwicklung, Supervision“ profitieren von der langjährigen Erfahrung des Kooperationspartners in den Bereichen Forschung, Beratung, wissenschaftliche Weiterbildung, universitäre Lehre, sowie der Felderfahrung der Lehrbeauftragten in Trainings- und Beratungszusammenhängen. In den Modulen drei und vier wird jeweils eine Blockveranstaltung an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt zusammen mit anderen Teilnehmer:innen aus dem In- und Ausland durchgeführt.

TOPS München-Berlin eV

Im TOPS München-Berlin e.V. haben sich gruppendynamisch und supervisorisch ausgebildete Trainer:innen, Berater:innen und Wissenschaftler:innen in einem Verein zusammengeschlossen. Die Mitglieder sind Expert:innen für die Arbeit mit Gruppen, Teams und Organisationen in verschiedenen Feldern und vertreten dabei einen gemeinsamen professionellen Anspruch. Die Studierenden im Masterstudiengang profitieren von der langjährigen Erfahrung des Kooperationspartners in den Bereichen Team- und Organisationsberatung. Im Modul drei wird eine Blockveranstaltung bei TOPS eV durchgeführt (als Alternative zur Veranstaltung der AAU).

inscape international Köln

Inscape ist ein Fortbildungs- und Beratungsinstitut für Menschen, die als Berater:innen, Coaches, Supervisor:innen und Führungskräfte auf verschiedene Weise Führung und Verantwortung in Organisationen übernehmen. Die Studierenden im Masterstudiengang profitieren von der langjährigen Erfahrung des Kooperationspartners im Bereich Organisationsberatung. Im Modul vier wird eine Blockveranstaltung bei inscape durchgeführt (als Alternative zur Veranstaltung der AAU).

Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. (DGSv)

Das Curriculum des Studiengangs wurde in Abstimmung mit den Standards der DGSv für eine qualitativ-hochwertige Ausbildung entwickelt. Die Aufnahmekriterien orientieren sich an den Standards der DGSv.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Hochschule unterhält umfangreiche Kontakte zu einschlägigen Verbänden, Gesellschaften etc. und beteiligt sich an der Entwicklung des Berufsfeldes und an einschlägigen Forschungsprojekten. Sowohl die Studiengangsleitung als auch die Lehrenden des Studiengangs sind so in aktuelle Entwicklungen des Berufsfeldes eingebunden und gestalten diese aktiv mit. Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden unter Einbezug aktueller Entwicklungen kontinuierlich angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität Kassel hat ihre Evaluationsverfahren in einer entsprechenden Satzung (siehe Anlage 9 „Evaluationssatzung“) geregelt und verfügt über ein ‚Leitbild Lehre‘. Für die berufsbegleitende Bildung hat die Universität Kassel zudem ein eigenes Qualitätsmanagementkonzept entwickelt und im Februar 2013 beschlossen. Das Konzept besteht aus einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess und versteht darunter eine stetige Optimierung mit nachhaltiger Wirkung auf alle Angebote, Dienstleistungen und Prozesse der berufsbegleitenden Bildung. Die Evaluierung erfolgt nach jedem Modul und wird von UNIKIMS organisiert und ausgewertet. UNIKIMS und Studienleitung behalten die Evaluationsergebnisse stets im Blick und sprechen erforderlichenfalls mit den Dozent:innen. Zusätzlich finden jährliche Treffen mit den Lehrsupervisor:innen

statt und garantieren laut Hochschule somit einen regelmäßigen Austausch und die Integration unterschiedlicher Außenperspektiven.

Maßgeblich für die interne Qualitätssicherung sind die Lehrveranstaltungsevaluationen (LVE), Modulevaluationen, Studiengangssurveys (Bachelor-, Master- und Lehramtsbefragung), die Absolvent:innenbefragung sowie das Studienverlaufsmonitoring der Universität, in das auch die weiterbildenden Studiengänge integriert sind. Als maßgebliche Berichtsformate dienen die Lehrberichte der Fachbereiche sowie der Lehr- und Studienbericht der Universität insgesamt. Studiengangsbezogen kommen als wichtigstes Instrument der externen Qualitätssicherung die Akkreditierungen bzw. Reakkreditierungen hinzu, die als Programm- oder als Clusterakkreditierungen durchgeführt werden.

Die Befragungsergebnisse und Berichte werden in regelmäßig stattfindenden Austauschformaten mit den jeweiligen Einheiten bzw. Personen rückgekoppelt. Dies erfolgt auf allen Ebenen von der Besprechung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen mit den Studierenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Modulen und Studiengängen bis hin zu den fachbereichsumfassenden Lehrberichten.

Die Lehrveranstaltungsevaluation für den Masterstudiengang wird mit Hilfe der eCampus-Software durchgeführt. Die Evaluationsergebnisse werden im Studiengang durch die von der Fachbereichsleitung beauftragte Studiengangsleitung, die den direkten Kontakt zu den Lehrenden hat, mit den Lehrenden reflektiert. Die Dozent:innen nutzen das strukturierte und detaillierte Feedback zur Überarbeitung ihrer Seminarinhalte und des didaktischen Vorgehens. Darüber hinaus übermittelt die Studiengangsleitung auch dem Dekanat die Ergebnisse.

Ebenfalls in die Verantwortung der Fachbereiche fällt gemäß der Evaluationssatzung die Erstellung von Modulevaluationen, die in allen Studiengängen mindestens einmal im Akkreditierungszyklus durchgeführt werden. Im Studiengang wird diese Ebene gleichzeitig mit der Evaluation der Lehrveranstaltungen durchgeführt. Neben Aspekten der didaktischen Qualität der Lehrveranstaltung werden dort auch modulbezogene Fragen berücksichtigt, die etwa die Angemessenheit des Workloads betreffen.

Absolvent:innenbefragungen werden von der Universität Kassel im Rahmen eines bundesweit verbreiteten Modells durchgeführt, das am Internationalen Zentrum für Hochschulforschung der Universität Kassel (INCHER-Kassel) entwickelt und dort auch über lange Jahre verantwortet worden ist. Nach einer entsprechenden Ausgründung durch die Hochschule wird dieses Verfahren inzwischen in Kooperation mit der Abteilung Studium und Lehre bzw. mit dem Institut für Angewandte Statistik (ISTAT) durchgeführt.

Zudem befindet sich an der Universität Kassel ein Studienverlaufsmonitoring im Einsatz, das Prüfungsdaten nutzt, um Schwächen oder besondere Hemmnisse des Studienverlaufs in der Studiengangstruktur zu identifizieren und das qualitative Feedback der Studierenden durch eine quantitative Perspektive zu ergänzen. Diese neue Datenbasis umfasst auch den Studiengang „Coaching, Organisationsentwicklung, Supervision“.

Die Lehrberichte der Fachbereiche werden alle zwei Jahre durch diese erstellt und unter dem Vorsitz der:des Vizepräsident:in für Studium und Lehre unter Beteiligung der Abteilung für Entwicklungsplanung und der Gruppe Qualitätsentwicklung der Abteilung Studium und Lehre mit den Fachbereichen besprochen. Zu den Gesprächsergebnissen wird ein Protokoll gefertigt, das im darauffolgenden Zyklus wiederum Teil eines berücksichtigten Hintergrunddokuments der Berichterstattung und der Diskussion ist. Auf der Ebene der Universität wird alle vier Jahre der Lehr- und Studienbericht durch die an Studium und Lehre beteiligten Organisationseinheiten erstellt, in dem die Hochschule umfassend über diesen Leistungsbereich informiert und in dem auch die Studiengänge und Aktivitäten im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung einbezogen sind. Dieser Bericht richtet sein Augenmerk auf die Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre und stellt die Ergebnisse der Evaluationsverfahren der Universität dar. Der Bericht wird in den zentralen Gremien diskutiert, insbesondere wird er auch dem Hochschulrat vorgelegt.

Die letzte Absolvent:innenevaluation zeigt, dass praxisbezogene Lehrinhalte (92 % der Befragten antworteten mit 'gut' bzw. 'sehr gut'), die Verknüpfung von Theorie und Praxis (85 % der Befragten antworteten mit 'gut' bzw. 'sehr gut') und die Vorbereitung auf den Beruf (69 % der Befragten antworteten mit 'gut' bzw. 'sehr gut') im Vergleich zu anderen Studiengängen der Universität Kassel für den Masterstudiengang positiv beurteilt werden. Sowohl die fachliche Beratung und Betreuung durch die Lehrenden (69 % der Befragten antworteten mit 'gut' bzw. 'sehr gut') als auch die individuelle Studienberatung (56 % der Befragten antworteten mit 'gut' bzw. 'sehr gut') fallen überdurchschnittlich positiv aus. Die Studienbedingungen (zeitliche Koordination, Prüfungsorganisation, Struktur des Studiums, didaktische Qualität der Lehre, Forschungsbezug der Lehre oder der Kontakt zu den Lehrenden) werden als sehr positiv bewertet (zwischen 69 % und 92 % der Befragten antworteten mit 'gut' bzw. 'sehr gut'). 73 % der Studierenden würden denselben Studiengang noch einmal wählen; 67 % sind mit dem Studium insgesamt zufrieden bzw. sehr zufrieden.

Die Evaluation der Lehrveranstaltungen spiegelt insgesamt eine hohe Zufriedenheit mit dem Studiengang wider:

Semester	Gesamteindruck	Studieninhalte	Kompetenzerwerb	Workload	Dozent:innen / Didaktik	Material
SoSe 2020*	2,44	1,89	2,45	3,22	2,24	2,50
WS 2020/21	1,92	1,45	1,72	3,22	1,56	1,59
SoSe 2021	2,24	1,72	1,91	3,04	1,77	2,32
WS 2021/22	1,87	1,44	1,67	3,42	1,53	1,70
SoSe 2022	1,60	1,35	1,58	3,09	1,33	1,58
WS 2022/23	1,55	1,26	1,42	3,42	1,31	1,57
SoSe 2023	1,47	1,22	1,46	3,27	1,32	1,38
WS 2023/24	1,55	1,27	1,41	3,36	1,32	1,55
SoSe 2024	1,90	1,48	1,73	3,31	1,45	1,60
WS 2024/25	1,49	1,25	1,32	3,41	1,30	1,42
Gesamt	1,80	1,43	1,67	3,28	1,51	1,72

* Die Daten aus den Jahren 2017 bis 2019 liegen nicht digitalisiert in Papierform vor.

Tabelle 2: Ergebnisse der Modulevaluationen ab Sommersemester 2020.

Wie die Tabelle zeigt, liegt der Durchschnitt der Gesamtbewertung über alle Module bei positiven 1,80. Die Dozent:innen, das Material und der Kompetenzerwerb werden ebenfalls als 'gut' bis teilweise 'sehr gut' bewertet. Die beste Bewertung zeigt sich bei den Studieninhalten mit Werten zwischen 1,22 und 1,89; die zugrundeliegende Skala entspricht der Schulnotenskala. Die ausgewiesenen Werte der Skala 'Workload' entsprechen angemessenen Arbeitsbelastungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen bewerten das Qualitätsmanagement des weiterbildenden Masterstudiengangs als geeignet, um die Weiterentwicklung des Studiengangs nachhaltig zu unterstützen. Dabei ist der Studiengang in das übergeordnete Qualitätsmanagement der Hochschule eingebunden, wodurch eine systematische und kontinuierliche Qualitätsentwicklung sichergestellt wird. Besonders wird die klar geregelte Zusammenarbeit und Zuständigkeit zwischen der Universität und der UNIKIMS (die Management School der Universität Kassel) betont, die sich als förderlich für die Umsetzung von Evaluationen sowie für die Studienorganisation und -entwicklung erweist. Des Weiteren vermerken die Gutachter:innen positiv, dass jedes Modul im Auftrag der UNIKIMS evaluiert wird und die Ergebnisse den Lehrenden direkt zur Verfügung gestellt werden, was zeitnahe Anpassungen ermöglicht. Auch die regelmäßigen Jour-fixe-Treffen der Studiengangsorganisation nach jedem Modul werden als hilfreiches Instrument zur kontinuierlichen Weiterentwicklung gesehen. Dafür sammelt der:die Studiengangssprecher:in

aktiv Rückmeldungen aus der Studierendengruppe ein, was den direkten Dialog zwischen Studierenden und Organisation fördert.

Gleichzeitig weisen die Gutachter:innen auf einige Entwicklungspotenziale hin. So wird angeregt, den Prozess der Alumni-Befragung und der damit verbundenen Verbleibstudie zu optimieren, um eine ausreichend hohe Rücklaufquote für eine aussagekräftige Auswertung zu erzielen.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass für den weiterbildenden Masterstudiengang ein kontinuierliches Qualitätsmanagement etabliert ist, das einen geschlossenen Regelkreis sicherstellt. Regelmäßige Evaluationen, wie Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen und Absolvent:innenbefragungen, werden systematisch durchgeführt. Auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse werden geeignete Maßnahmen zur Förderung des Studienerfolgs sowie zur Vermeidung von Studienabbrüchen eingeleitet, auch wird deren Wirksamkeit kontinuierlich überprüft. Die Ergebnisse und daraus abgeleiteten Maßnahmen werden den Beteiligten kommuniziert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Universität Kassel hat sich im Rahmen ihrer Strategie für Gleichstellung (2018-2023) und Entwicklung (2020-2024) zum Ziel gesetzt, die Inklusion aller Mitglieder zu fördern und Diskriminierung zu vermeiden. Das an hessischen Hochschulen gültige Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) fokussiert auf die Gleichstellung von Männern und Frauen. Darüber hinaus erkennt und wertschätzt die Universität Kassel die tatsächlich gelebte Geschlechtervielfalt und steht für eine intersektionale Gleichstellungspolitik. Intersektionale Gleichstellungspolitik geht davon aus, dass neben der Dimension Geschlecht weitere soziale Dimensionen wirksam sind und im Zusammenwirken zu strukturellen Ausschlüssen führen können. Die intersektional ausgerichtete Gleichstellungsarbeit der Universität Kassel adressiert Geschlecht in der Wechselwirkung mit weiteren sozialen Merkmalen und ist eng mit Diversitäts- und Antidiskriminierungsarbeit verzahnt.

Im Rahmen ihrer Strukturplanung entwickeln und implementieren die Fachbereiche der Universität Kassel dezentrale Gleichstellungskonzepte. Die Gleichstellungskonzepte beinhalten gleichstellungsorientierte Maßnahmen und vor allem Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie sollen konkrete Zielvereinbarungen und Zielzahlen für die jeweiligen Fachbereiche enthalten, die auf die verschiedenen Statusgruppen ausgerichtet sind. Bei der Erstellung der Konzepte und der Umsetzung der Maßnahmen werden die Fachbereiche der Universität Kassel vom Frauen- und Gleichstellungsbüro beratend unterstützt.

Der Nachteilsausgleich ist unter § 11 Abs. 5 der ABFPO geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass der Studiengang im Bereich der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs gut aufgestellt ist. Die Universität verfolgt ein klares Gleichstellungskonzept, das im Rahmen eines seit über zehn Jahren bestehenden Diversitätsleitbilds weiterentwickelt wurde. Die Stabstelle Gleichstellung bietet umfassende Unterstützungsangebote, konkrete Handlungshilfen für Lehrende und Studiengangsverantwortliche an (z. B. den Gleichstellungs-Werkzeugkasten). Die Gutachter:innen heben hervor, dass im Studiengang selbst flexible Regelungen zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie, insbesondere durch die Möglichkeit alternativer Teilnahmeformate bei Verhinderung und durch eine grundsätzlich adaptive Studienorganisation, bestehen. Der:die Studiengangsmanager:in übernimmt hierbei eine zentrale Rolle als direkte Ansprechperson für individuelle Lösungen, vornehmlich in herausfordernden Lebenslagen. Regelungen zum Nachteilsausgleich sind etabliert und ermög-

lichen u. a. besondere Prüfungsformate oder zeitliche Anpassungen im Studienverlauf. Die Hochschule achtet darauf, Prüfungsvoraussetzungen möglichst gering zu halten und Wiederholungszwänge zu minimieren, um Studienhindernisse zu reduzieren. Auch wenn keine direkten finanziellen Unterstützungsmaßnahmen für sozial benachteiligte Gruppen bestehen, wird über die UNIKIMS eine Ratenzahlung der Studiengebühren ermöglicht, um den Zugang zum weiterbildenden „Master“ möglichst offen zu gestalten.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Chancengleichheit sowie zum Ausgleich individueller Nachteile umsetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Begutachtungsverfahren

2.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Der Studiengang und die Aufnahmekriterien orientieren sich an den Anforderungen der „Deutschen Gesellschaft für Supervision und Coaching“ DGSv.

2.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) vom 22.07.2019.

2.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Stefan Busse, Hochschule Mittweida

Prof. Dr. Dirk Waschull, Fachhochschule Münster

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Dr. Annette Mulkau, Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. (DGSv)

c) Vertreter:in der Studierenden

Helan Becker, Hochschule Bremerhaven

3 Datenblatt

3.1 Daten zum Studiengang

STIFTUNG
Akkreditierungsrat

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2024/2025	24	15									
SoSe 2024					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2023/2024	18	14			0%			0%			0,00%
SoSe 2023					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2022/2023	13	9			0%			0%			0,00%
SoSe 2022					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2021/2022	23	15	9	6	39%	12	7	52%	12	7	52,17%
SoSe 2021					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2020/2021	22	15	3	3	14%	3	3	14%	4	3	18,18%
SoSe 2020					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2019/2020	20	10	2	0	10%	4	2	20%	8	3	40,00%
SoSe 2019 ¹⁾					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019	19	11	5	3	26%	7	3	37%	12	6	63,16%
SoSe 2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018	21	11	10	6	48%	12	6	57%	12	6	57,14%
Insgesamt	136	85	29	18	21%	38	21	28%	48	25	35,29%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 angegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2024	6	7			
WS 2023/2024					1
SoSe 2023	3	4	1		
WS 2022/2023	2	2			
SoSe 2022	3	5			
WS 2021/2022	2	1			
SoSe 2021	2	3			
WS 2020/2021	1				
SoSe 2020	4	6			
WS 2019/2020					
SoSe 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SoSe 2018					
WS 2017/2018					
Insgesamt	23	28	1	0	1

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2024/25	0	3	0	0	3
SoSe 2024	9	1	1	2	13
WS 2023/2024	0	0	0	0	0
SoSe 2023	3	0	4	1	8
WS 2022/2023	0	2	0	2	4
SoSe 2022	2	0	5	1	8
WS 2021/2022	0	2	0	1	3
SoSe 2021	5	0	0	0	5
WS 2020/2021	0	1	0	0	1
SoSe 2020	10	0	0	0	10
WS 2019/2020					
SoSe 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SoSe 2018					
WS 2017/2018					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

3.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.10.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	02.07.2025
Zeitpunkt der Begehung:	24.09.2025
Erstakkreditiert am:	Von 21.09.2011 bis 30.09.2018
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS
Re-akkreditiert (1):	Von 20.09.2018 bis 30.09.2025
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Verantwortliche UNIKIMS, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künst-

lerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der

Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

